

**Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches
Militärlager Rheingönheim,,**

KSD 20135821

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge folgendes zur Kenntnis nehmen:

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“, über den die Verwaltung den Bau- und Grundstücksausschuss bereits in seiner Sitzung am 17.06.2013 informiert hat, ist nach Abwägung aller eingegangenen Anregungen und Bedenken nochmals geändert worden in Wortlaut und Geltungsbereich.

Über die vorgenommenen Änderungen sowie nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken soll der Bau- und Grundstücksausschuss heute informiert werden, bevor die Rechtsverordnung dann im Dezember 2013 durch Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig wird.

Die Änderungen im Geltungsbereich beziehen sich ausschließlich auf die die Hausanwesen Großwiesenstraße umgebenden Grundstücksteile, welche durch frühere Bautätigkeit und bisherige Nutzung keine Funde mehr erwarten lassen. Ein Grundstück entfällt gänzlich, zwei weitere sind nun reduziert im Geltungsbereich.

Dass der Geltungsbereich sich auch auf Gelände südlich der K 7 / Großwiesenstraße erstreckt, folgt den neueren Erkenntnissen über ein wesentlich größeres Militärlager, welche sich durch die jüngsten Grabungen und Luftbildaufnahmen der Landesarchäologie ergeben haben.

Die Änderungen im Textteil der Rechtsverordnung beziehen sich unter Anderem auf die Formulierungen im Schutzzweck, die dazu geeignet waren, nur die landwirtschaftliche Beackerung als alleinige Gefahr für das Denkmal darzustellen. Hier wurden Umformulierungen vorgenommen.

Die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht bezieht sich nun nicht mehr auf das Gerät, das tiefer als 30 Zentimeter umpflügen und in das Erdreich eingreifen kann, sondern auf das tatsächliche Umpflügen über 30 Zentimeter Tiefe hinaus. Somit bleibt die normale landwirtschaftliche Beackerung, wie sie von den Pächtern durchgeführt wird, weiter genehmigungsfrei.

Entsprechend ändern sich auch die Formulierungen in den §§ zu den Versagensgründen einer Genehmigung und den Ordnungswidrigkeiten.

Die weiteren Anregungen und Bedenken zu den Themen „fehlende Vorgespräche mit den Landwirten, Einschaltung der landwirtschaftlichen Fachbehörde“ sind durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer gesetzeskonform abgearbeitet, die Beteiligung der Fachbehörden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das jährlich stattfindende Landwirtegespräch mit der Oberbürgermeisterin im Januar 2013 hat das Thema der anstehenden Unterschutzstellung bereits zum Inhalt gehabt.

Aufgrund der uns im Rahmen der Auslegung zugegangenen Stellungnahmen der Eigentümer stellt die Regelung „nicht tiefer als 30 Zentimeter umpflügen“ keinen wirklichen Eingriff in die Nutzbarkeit der Grundstücke dar, da diese zur normalen landwirtschaftlichen Beackerung schon lange nicht mehr tiefer gepflügt worden seien.

Es hat weiterhin kein Pächter mit der tatsächlichen Kündigung seines Pachtvertrages oder der Androhung einer Solchen reagiert.

Damit ist die Einrede des Wertverlustes, der mangelnden Nutzbarkeit oder geringeren Verwertbarkeit gegenstandslos. Ebenso kommt ein Grundstückstausch aus diesen Gründen nicht in Betracht.

Bezüglich der geäußerten Bedenken, die Mitarbeiter der Denkmalbehörden hätten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung das Recht, jederzeit Grundstücke zu betreten oder zu untersuchen, sind die gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) entgegenzuhalten.

Die Eigentümer sind grundsätzlich im Vorfeld zu benachrichtigen, wenn die Grundstücke betreten werden sollen (§ 7 Abs. 2 DSchG).

Maßnahmen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes, die zu Einschränkungen der bisherigen Nutzung des Eigentums führen, sind gemäß § 31 DSchG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Landesenteignungsgesetzes angemessen in Geld auszugleichen.

Vorrangig sind in diesen Fällen vertragliche Regelungen mit den Eigentümern abzuschließen

Alte Version	Neue Version <small>Änderungen grau unterlegt</small>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“</p> <p>Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Unterschutzstellung</p> <p>(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rheingönheim wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Römisches Militärlager Rheingönheim“.</p> <p>(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Grabungsschutzgebiet umfasst die folgenden Flächen innerhalb der Gemarkung Rheingönheim in den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ mit den nachfolgenden Flurstücksnummern (FINr.):</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p style="text-align: center;">zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römisches Militärlager Rheingönheim“</p> <p>Aufgrund von § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Unterschutzstellung</p> <p>(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Rheingönheim wird hiermit gemäß § 22 Abs. 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Römisches Militärlager Rheingönheim“.</p> <p>(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Das Grabungsschutzgebiet umfasst die folgenden Flächen innerhalb der Gemarkung Rheingönheim in den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ mit den nachfolgenden Flurstücksnummern (FINr.):</p>

FINr. 3995	FINr. 3996	FINr. 3997
FINr. 3998	FINr. 4000/5	FINr. 4000/4
FINr. 4000/3	FINr. 4001	FINr. 4003
FINr. 4004	FINr. 4006	FINr. 4007
FINr. 4008	FINr. 4008/3	FINr. 4012/2
FINr. 4013	FINr. 4014/4	FINr. 4017/3
FINr. 4018/3	FINr. 4018/5	FINr. 4019/1
FINr. 4020	FINr. 4021/4	FINr. 4025/3
FINr. 4025/5	FINr. 4027	FINr. 4027/2
FINr. 4029	FINr. 4038/2	FINr. 4558/21
FINr. 4035	FINr. 4035/2	FINr. 4558/16
FINr. 4558/18	FINr. 478/5	FINr. 4558/12
FINr. 3366/11	FINr. 4064	FINr. 4063
FINr. 4062	FINr. 4061	FINr. 4060
FINr. 4059	FINr. 4058	FINr. 4057
FINr. 4056	FINr. 4055	FINr. 4054
FINr. 4053/2	FINr. 4053	FINr. 4052
FINr. 4051	FINr. 4050	FINr. 4049
FINr. 4048	FINr. 4047	FINr. 4046
FINr. 4045/3	FINr. 4045/2	FINr. 4045
FINr. 4044	FINr. 4043	FINr. 4042
FINr. 4041	FINr. 4039	FINr. 4014
FINr. 4015/2	FINr. 4016/2	FINr. 4017/6
FINr. 4017/4	FINr. 4018/4	FINr. 4018/6
FINr. 4019/2	FINr. 4020/2	FINr. 4036/2

§ 3 Schutzzweck

In den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ in der Gemarkung Rheingönheim der Stadt Ludwigshafen liegt ein mehrphasiges römisches Militärlager. Seine jüngste Phase, ein Auxiliarkastell mit ca. 4,7 ha Innenfläche, ist bereits seit langem als „KD Römisches Kastell“ in der topographischen Karte eingetragen und als wichtiges Kulturdenkmal bekannt.

In Luftbildern waren schon in den 1980er Jahren der breite Kastellgraben und die Lagerstraßen gut erkennbar, was einerseits für eine gute Denkmalerhaltung spricht. Andererseits sind in jedem Frühjahr nach dem Pflügen der auf dem Denkmal liegenden Ackerflächen die Trassen der Lagerstraßen anhand hochgepflügter Rollierungssteine der Straßenbefestigungen kenntlich;

FINr. 3995	FINr. 3996	FINr. 3997
FINr. 3998	FINr. 4000/5	FINr. 4000/4
FINr. 4000/3	FINr. 4001	FINr. 4003
FINr. 4004	FINr. 4006	FINr. 4007
FINr. 4008	FINr. 4008/3	FINr. 4012/2
FINr. 4013	FINr. 4014/4	FINr. 4017/3
FINr. 4018/3	FINr. 4018/5	FINr. 4019/1
FINr. 4020	FINr. 4021/4	FINr. 4025/3
FINr. 4025/5	FINr. 4027	FINr. 4027/2
FINr. 4029	FINr. 4038/2	FINr. 4558/21
FINr. 4035	FINr. 4035/2	FINr. 4558/16
FINr. 4558/18	FINr. 478/5	FINr. 4558/12
FINr. 3366/11	FINr. 4064	FINr. 4063
FINr. 4062	FINr. 4061	FINr. 4060
FINr. 4059	FINr. 4058	FINr. 4057
FINr. 4056	FINr. 4055	FINr. 4054
FINr. 4053/2	FINr. 4053	FINr. 4052
FINr. 4051	FINr. 4050	FINr. 4049
FINr. 4048	FINr. 4047	FINr. 4046
FINr. 4045/3	FINr. 4045/2	FINr. 4045
FINr. 4044	FINr. 4043	FINr. 4042
FINr. 4041	FINr. 4039	FINr. 4014
FINr. 4015/2	FINr. 4016/2	FINr. 4017/6
FINr. 4017/4	FINr. 4018/4	FINr. 4018/6
FINr. 4019/2	FINr. 4020/2	

§ 3 Schutzzweck

In den Gewannen „Sommerfeld zehnte Gewanne“, „Sommerfeld elfte Gewanne in den Bachäckern“ sowie „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ und „Mühlgraben“ in der Gemarkung Rheingönheim der Stadt Ludwigshafen liegt ein mehrphasiges römisches Militärlager. Seine jüngste Phase, ein Auxiliarkastell mit ca. 4,7 ha Innenfläche, ist bereits seit langem als „KD Römisches Kastell“ in der topographischen Karte eingetragen und als wichtiges Kulturdenkmal bekannt.

In Luftbildern waren schon in den 1980er Jahren der breite Kastellgraben und die Lagerstraßen gut erkennbar, was einerseits für eine gute Denkmalerhaltung spricht. Andererseits sind in jedem Frühjahr nach dem Pflügen der auf dem Denkmal liegenden Ackerflächen die Trassen der Lagerstraßen anhand hochgepflügter Rollierungssteine der

hierdurch wird immer wieder deutlich, wie erheblich die Bedrohung und teilweise auch schon Zerstörung der Denkmalsubstanz durch die ackerbauliche Bewirtschaftung ist.

Das Auxiliarkastell von Rheingönheim ist von großer Bedeutung für die römische Kulturdenkmallandschaft, stellt es doch das einzige linksrheinisch noch im Boden erhaltene Hilfstruppen-kastell der römischen Kaiserzeit des 1. Jhds. n. Chr. dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal macht es zu einem der wichtigsten Denkmäler der römischen Militärgeschichte in der ehemaligen Provinz Gallia superior. Seit 2005 wird das Denkmal nach einer Pause von fast 10 Jahren wieder intensiv befliegen; hierbei konnten Luftbilder gemacht werden, die deutlich eine Binnenstruktur des Kastells (Streifenhausfundamente der Soldatenunterkünfte, Werkstätten, etc.) zeigen und belegen, dass neben der bekannten Kastellgraben- und den Lagerstraßenrassen auch noch erhebliche Teile der Bebauungsfundamente im Boden erhalten sind.

Die Bedeutung des Kastells hat darüber hinaus im Zuge archäologischer Untersuchungen im Bereich des neuen Rheindeiches (Giulini-Deich) erheblich zugenommen, konnte doch im Grabungsareal die mächtige Toranlage eines Vorgängerlagers des Kleinkastells dokumentiert werden. Von diesem Vorgängerlager, das wohl bereits im 1. Drittel des 1. Jhd. errichtet wurde, ließ sich im Norden als Luftbildbefund und im Osten als Grabungsbefund auch die Umfassungsbefestigung anhand zweier Lagergräben mit innen liegendem Palisadengrübchen feststellen. Da auch die südliche Befestigung des Lagers anhand zweier paralleler Grabenzüge in der Gewanne „Mühlgraben“ und „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den Mühlgraben“ nun als Luftbildbefund

Straßenbefestigungen kenntlich; hierdurch wird immer wieder deutlich, wie erheblich die Bedrohung und teilweise auch schon Zerstörung der Denkmalsubstanz unter Anderem auch durch die ackerbauliche Bewirtschaftung ist.

Das Auxiliarkastell von Rheingönheim ist von großer Bedeutung für die römische Kulturdenkmallandschaft, stellt es doch das einzige linksrheinisch noch im Boden erhaltene Hilfstruppen-kastell der römischen Kaiserzeit des 1. Jhds. n. Chr. dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal macht es zu einem der wichtigsten Denkmäler der römischen Militärgeschichte in der ehemaligen Provinz Gallia superior. Seit 2005 wird das Denkmal nach einer Pause von fast 10 Jahren wieder intensiv befliegen; hierbei konnten Luftbilder gemacht werden, die deutlich eine Binnenstruktur des Kastells (Streifenhausfundamente der Soldatenunterkünfte, Werkstätten, etc.) zeigen und belegen, dass neben der bekannten Kastellgraben- und den Lagerstraßenrassen auch noch erhebliche Teile der Bebauungsfundamente im Boden erhalten sind.

Die Bedeutung des Kastells hat darüber hinaus im Zuge archäologischer Untersuchungen im Bereich des neuen Rheindeiches (Giulini-Deich) erheblich zugenommen, konnte doch im Grabungsareal die mächtige Toranlage eines Vorgängerlagers des Kleinkastells dokumentiert werden. Von diesem Vorgängerlager, das wohl bereits im 1. Drittel des 1. Jhd. errichtet wurde, ließ sich im Norden als Luftbildbefund und im Osten als Grabungsbefund auch die Umfassungsbefestigung anhand zweier Lagergräben mit innen liegendem Palisadengrübchen feststellen. Da auch die südliche Befestigung des Lagers anhand zweier paralleler Grabenzüge in der Gewanne „Mühlgraben“ und „Sommerfeld zwölfte Gewanne auf den

bekannt geworden ist, lässt sich die Größe dieses ersten Militärlagers in Rheingönheim auf ca. 24 ha bemessen. Damit erreicht dieses erste Lager in Rheingönheim Legionslagergröße und hatte wohl noch eine wichtigere Bedeutung im römischen Militärwesen als das spätere Auxiliarkastell. Die Bedeutung des Gesamtdenkmals „Römisches Militärlager Rheingönheim“ ist durch die Entdeckungen der Grabungen 2008/2009 auch dadurch noch erheblich angewachsen, dass Teile der Streifenhausbebauung des Legionslagers sowie der zum Auxiliarkastell gehörige Kastellvicus teilweise untersucht und wichtige Erkenntnisse zur Geschichte der Rheingönheimer Militärlager gemacht werden konnten. Größere Teile des Kastellvicus, möglicherweise auch eine Reihe von Gräbern und eine Forumsanlage sind noch im Boden erhalten und es ist kulturhistorisch von höchster Brisanz, dieses wichtige Kulturdenkmal in allen seinen Teilen vor der endgültigen Zerstörung zu schützen und es als bedeutsames kulturelles Archiv im Boden zu erhalten.

Die seit langem bekannten Überreste des Auxiliarkastells von Rheingönheim, vor allem aber auch die neu entdeckte große Vorgängeranlage (Legionslager) sind von überregionaler kultureller Bedeutung und müssen daher dringlich unter dauerhaften Schutz gestellt werden.

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Gewährleistung, dass das bedeutende Kulturdenkmal „Römisches Militärlager Rheingönheim“, das bereits durch Beackerung des Geländes stark bedroht und empfindlich in seiner Substanz gestört ist, dauerhaften Schutz erhält, so im Boden als kulturelles Erbe erhalten bleibt und seine archäologischen Befunde nicht durch Ackerbautätigkeit zerstört werden.

Mühlgraben“ nun als Luftbildbefund bekannt geworden ist, lässt sich die Größe dieses ersten Militärlagers in Rheingönheim auf ca. 24 ha bemessen. Damit erreicht dieses erste Lager in Rheingönheim Legionslagergröße und hatte wohl noch eine wichtigere Bedeutung im römischen Militärwesen als das spätere Auxiliarkastell. Die Bedeutung des Gesamtdenkmals „Römisches Militärlager Rheingönheim“ ist durch die Entdeckungen der Grabungen 2008/2009 auch dadurch noch erheblich angewachsen, dass Teile der Streifenhausbebauung des Legionslagers sowie der zum Auxiliarkastell gehörige Kastellvicus teilweise untersucht und wichtige Erkenntnisse zur Geschichte der Rheingönheimer Militärlager gemacht werden konnten. Größere Teile des Kastellvicus, möglicherweise auch eine Reihe von Gräbern und eine Forumsanlage sind noch im Boden erhalten und es ist kulturhistorisch von höchster Brisanz, dieses wichtige Kulturdenkmal in allen seinen Teilen vor der endgültigen Zerstörung zu schützen und es als bedeutsames kulturelles Archiv im Boden zu erhalten.

Die seit langem bekannten Überreste des Auxiliarkastells von Rheingönheim, vor allem aber auch die neu entdeckte große Vorgängeranlage (Legionslager) sind von überregionaler kultureller Bedeutung und müssen daher dringlich unter dauerhaften Schutz gestellt werden.

Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Gewährleistung, dass das bedeutende Kulturdenkmal „Römisches Militärlager Rheingönheim“, das bereits durch Beackerung des Geländes stark bedroht und empfindlich in seiner Substanz gestört ist, dauerhaften Schutz erhält, so im Boden als kulturelles Erbe erhalten bleibt und seine archäologischen Befunde nicht zerstört werden.

§ 4
Genehmigungspflicht,
Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere

1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art,
2. Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
3. der Einsatz und die Verwendung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, mit denen ein Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern möglich ist.

Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, einzureichen.

(3) 1. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet

§ 4
Genehmigungspflicht,
Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Hierzu zählen insbesondere

1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art,
2. Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
3. das Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern hinaus .

Nachforschungen durch die Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, einzureichen.

(3) 1. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und

oder widerrufen erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Die Genehmigung zu § 4 Abs. 1 Punkt 3. kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass bisher unberührte archäologisch bedeutsame Funde, Befunde oder immobile Kulturdenkmäler unterhalb der mit herkömmlichem Pflug-Gerät erreichten oder erreichbaren Bodenschichten erstmals oder zusätzlich beschädigt oder zerstört werden.
3. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG bzw. § 4 dieser Rechtsverordnung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der

Bedingungen sowie befristet oder widerrufen erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2. Die Genehmigung zu § 4 Abs. 1 Punkt 3. kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass bisher unberührte archäologisch bedeutsame Funde, Befunde oder immobile Kulturdenkmäler unterhalb der festgeschriebenen Tiefe von 30 Zentimetern erstmals oder zusätzlich beschädigt oder zerstört werden.
3. Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG bzw. § 4 dieser Rechtsverordnung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit

Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 5 Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, indem er
1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art durchführt,
 2. Nachforschungen betreibt, insbesondere Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
 3. landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, mit denen ein Umpflügen des Bodens über eine Tiefe von 30 Zentimetern

neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 5 Auskünfte

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, indem er
1. Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art durchführt,
 2. Nachforschungen betreibt, insbesondere Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken,
 3. den Boden in einer Tiefe von über 30 Zentimetern umpflügt.

<p>möglich ist, einsetzt oder verwendet.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in Verbindung mit § 33 Denkmalschutzgesetz Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalliste</p> <p>Auf das Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen. Ebenso wird das Grabungsschutzgebiet als geschütztes Kulturdenkmal in die von der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe geführte Denkmalliste aufgenommen (§ 10 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 6 DSchG).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den Stadtverwaltung Ludwigshafen -Untere Denkmalschutzbehörde-</p> <p>Klaus Dillinger Beigeordneter</p>	<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in Verbindung mit § 33 Denkmalschutzgesetz Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalliste</p> <p>Auf das Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen. Ebenso wird das Grabungsschutzgebiet als geschütztes Kulturdenkmal in die von der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe geführte Denkmalliste aufgenommen (§ 10 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 6 DSchG).</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Ludwigshafen am Rhein, den Stadtverwaltung Ludwigshafen -Untere Denkmalschutzbehörde-</p> <p>Klaus Dillinger Beigeordneter</p>
--	---



Geltungsbereich



Geltungsbereich